

# Resolution

## Forderungen an ein Assistenzgesetz

Die TeilnehmerInnen der Tagung „Forderung an ein Assistenzgesetz“ am 29. November 2002 in Berlin im Kleisthaus unter Schirmherrschaft des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen Karl-Hermann Haack und des Landesbeauftragten für Behinderte in Berlin, Martin Marquard, fordern ein auf Bundesebene neu zu schaffendes Assistenzgesetz. Es muss ein bedarfsdeckendes einkommens- und vermögens- sowie standortunabhängiges steuerfinanziertes Leistungs- bzw. Nachteilsausgleichsgesetz in allen Lebensbereichen sein. Das Gesetz soll behinderten Menschen Selbstbestimmung und Teilhabe ermöglichen, indem es ihnen garantiert, Personal-, Organisations-, Anleitungs-, Raum- und Finanzkompetenz gemäß ihrer Anforderungen und Fähigkeiten wahrzunehmen.

Um dieses Gesetz in der Breite anwenden zu können und um behinderten Menschen über ein solches Gesetz hinaus echte Wahlmöglichkeiten zu bieten, ist es erforderlich, dass aussondernde Einrichtungen wie Heime ihren Vorrang innerhalb der gesellschaftlichen Strukturen, in denen Hilfe erbracht wird, verlieren. Ihre Auflösung bzw. Umstrukturierung zu Gunsten von gemeindenahen Wohn- und Unterstützungsformen muss konsequent angegangen werden.

Die konkrete Ausgestaltung des Gesetzestextes sollte von folgenden Vorgaben geleitet sein:

### I. Bedarfsgerechtigkeit nach Art und Umfang

- 1.) Persönliche Assistenz zeichnet sich dadurch aus, dass sie Selbstbestimmung ermöglicht. Deshalb erfordern die unterschiedlichen Lebenssituationen behinderter BürgerInnen und deren Vorstellungen von Selbstbestimmung unterschiedliche Formen der Erbringung.
- 2.) Bei der Nachbarschaftshilfe organisiert die/der AssistenznehmerIn ihre/seine Assistenz innerhalb von Familie, Verwandtschaft, Freundeskreis und Nachbarschaft. Die finanziellen Mittel hierfür erhält die/der AssistenznehmerIn selbst in die Hand. Die aufzuwendenden Summen sind vergleichsweise niedrig. Sie dienen der/dem AssistenznehmerIn dazu, den AssistentInnen Kosten (z.B. Taxi, Telefon) zu erstatten und ihre Bemühungen in angemessener Weise finanziell anzuerkennen. Die/der AssistenznehmerIn muss die Verwendung der Gelder nicht dokumentieren.  
Nachbarschaftshilfe eignet sich eher bei geringem Bedarf und hat den Vorteil, dass sie unkompliziert und flexibel gehandhabt werden kann.  
Nachbarschaftshilfe wird von den Kostenträgern als Instrument zur Kostensenkung gebraucht. Stundensätze für Nachbarschaftshilfe dürfen nicht als Dumping in Bezug auf die Vergütung anderer Assistenzformen missbraucht werden.  
Sie darf AssistenznehmerInnen nicht gegen ihren Willen angetragen werden.
- 3.) Ein ambulanter Dienst hat die Aufgabe, der/dem AssistenznehmerIn die Inanspruchnahme von Personal- und Anleitungskompetenz, sowie räumliche und zeitliche Kompetenz innerhalb seiner betriebstechnischen Möglichkeiten zu gewährleisten. Dasselbe gilt im Fall von Arbeitsassistenz auch für den Arbeitgeber der/des AssistenznehmerIn, der auch deren/dessen ArbeitsassistentInnen anstellt.  
Den KundInnen von ambulanten Diensten ist eine sozialarbeiterische Begleitung zur Umsetzung ihrer Selbstbestimmung und zur Erweiterung ihrer Kompetenzen anzubieten.  
Ambulante Dienste eignen sich besonders für AssistenznehmerInnen, denen die nötigen Kompetenzen nicht, noch nicht, bzw. nicht mehr in einem Umfang zur Verfügung stehen, der es ihnen ermöglicht, ohne Unterstützung ihre Assistenz zu organisieren, z.B. nach langjährigem Heimaufenthalt. Darüber hinaus gibt es AssistenznehmerInnen, die ihre Kraft nicht für die Organisation von Assistenz verwenden wollen, auch wenn sie über die notwendigen Kompetenzen verfügen, z.B. Berufstätige.
- 4.) Wenn ein/e AssistenznehmerIn als ArbeitgeberIn auftritt, stellt sie/er die AssistentInnen bei sich direkt an. Sie/er bekommt die hierfür benötigten Gelder in die eigene Hand. Die Verwendung der Gelder muss gegenüber dem Kostenträger dokumentiert werden. Überschüsse werden am Jahresende verrechnet.  
Es sind auch Genossenschaften möglich, die die Begleitung neuhinzugekommener ArbeitgeberInnen, die Lohnabrechnung und Bereitschaftsdienste gemeinsam organisieren.
- 5.) Es muss den einzelnen AssistenznehmerInnen möglich sein, diese drei Formen frei zu kombinieren.

- 6.) Zur Erlangung von Selbständigkeit und Selbstbestimmung behinderter Menschen müssen vielfältige Formen von Beratung, Unterstützung und Begleitung (z.B. Probewohnen, Enthospitalisierung) angeboten werden.
- 7.) Die Bedarfsermittlung erfolgt, indem die assistenzbedürftigen BürgerInnen ihren Bedarf selbst ermitteln, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit unabhängigen Fachleuten (z.B. Beratungsstellen, Förderstellen, HausärztInnen).  
Die folgende Bedarfsprüfung durch das Amt muss nicht unbedingt in einer Begutachtung münden.
- 8.) BegutachterInnen müssen gegenüber Kostenträgern, AssistenznehmerInnen und Anbietern von Assistenzleistungen neutral sein.
- 9.) Assistenzbedarf darf nicht nur unter medizinisch-pflegerischen Kriterien ermittelt werden. Vielmehr muss hierbei die Befähigung zu Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe am öffentlichen Leben im Mittelpunkt stehen.  
Bei der Festlegung des Bedarfs müssen folgende Kriterien bedacht werden: Pflege, Haushalt, Freizeit, Mobilität, Kommunikation, soziale Kontakte, gesellschaftliche Teilhabe.  
BegutachterInnen sollten deshalb sozialarbeiterisch ausgebildet und bezüglich Assistenz geschult sein. Schulungen für BeraterInnen, BegleiterInnen und BegutachterInnen sollten von gegenüber den Kostenträgern unabhängigen Organisationen, u.a. der selbstbestimmt-Leben-Bewegung (z.B. ISL), durchgeführt werden.
- 10.) Plötzlich auftretender Mehrbedarf (z.B. bei physiotherapeutischen Behandlungen, bei Erkrankungen, bei Reisen) muss unkompliziert und zeitnah bewilligt werden.
- 11.) Wiederholte Begutachtungen sollten abgesehen von Anträgen wegen erhöhten Bedarfs nur in Fällen erfolgen, bei denen die Erlangung einer grösseren Selbständigkeit bei gleichzeitig weniger Assistenz eine Perspektive hat (z.B. innerhalb einer mehrjährigen Rehabilitation oder bei sehr langsam ausheilenden Krankheitsverläufen).
- 12.) Die besondere Situation von alten Menschen, von assistenzbedürftigen Kindern und Jugendlichen sowie von AssistenznehmerInnen, die Kinder haben, muss bei Begutachtungen berücksichtigt und dem individuellen Bedarf entsprechend bewilligt werden.

## II. Assistenz im Arbeitsleben

- 1.) Bei der Assistenz im Arbeitsleben handelt es sich um eine Form der Persönlichen Assistenz. Daher müssen für diese Form der Assistenz dieselben Kriterien gelten wie für Persönliche Assistenz.
- 2.) Behinderte Menschen müssen einen Rechtsanspruch auf Assistenz im Arbeitsleben haben, der zum Ausgleich der behinderungsspezifischen Nachteile beitragen soll. Der Rechtsanspruch muss selbständige und nichtselbständige Erwerbstätigkeit, ehrenamtliche und unentgeltliche Tätigkeit (bspw. Praktika), befristete, unbefristete und Teilzeitstellen sowie den Bereich Aus- und Weiterbildung umfassen. Maßgeblich für die Höhe und den Umfang des Anspruches ist jeweils der individuelle Hilfebedarf.
- 3.) Die Leistungen müssen den spezifischen Bedürfnissen des behinderten Menschen gerecht werden (qualifizierte Assistenz) und je nach Bedarf beispielsweise in Form von Arbeitsassistenz, unterstützter Beschäftigung (job coaching), Ausbildungsassistenz und/oder in Form einer/eines GebärdendolmetscherIn bewilligt werden.
- 4.) Alle mit der Organisation der benötigten Assistenz im Arbeitsleben in Verbindung stehenden Kosten sind vom Rechtsanspruch mit zu umfassen (z.B. Lohnbuchhaltung).
- 5.) Die Leistungen müssen ausreichend sein, um die zu verrichtende Arbeit zu ermöglichen, d.h. sie dürfen in der Höhe nicht begrenzt sein. Insbesondere darf das Verhältnis zwischen entstehenden Assistenzkosten und dem Einkommen der/des AssistenznehmerIn kein Kriterium für die Bewilligung sein. Deshalb müssen die Leistungen auch Personen zur Verfügung stehen, deren Arbeitseinkommen niedrig ist, ebenso wie Personen, die unentgeltlich zum Beispiel im Rahmen eines Praktikums arbeiten. Auch Personen mit einem Bedarf bis zu einer Rund-um-die-Uhr-Assistenz ist die notwendige Assistenz im Arbeitsleben zu gewähren. „Kosten-Nutzen“-Erwägungen dürfen in diesem Zusammenhang keine Rolle spielen.
- 6.) Assistenz im Arbeitsleben muss auch den Unterstützungsbedarf bei körperlichen Verrichtungen umfassen.

- 7.) Ggf. muss Arbeitsassistent im Vorfeld einer Beschäftigung im Arbeitsleben gewährt werden (z.B. im Rahmen einer Bewerbung oder für die Organisation eines barrierefreien Arbeitsplatzes zur Beseitigung von Mobilitäts- und Kommunikationsbarrieren oder bei Vorbereitungen für eine künftige Selbstständigkeit).
- 8.) Um dem Selbstbestimmungsrecht behinderter Menschen gerecht zu werden müssen die AssistentInnen selbst darüber entscheiden können, welche Personen als AssistentInnen eingestellt werden (Personalkompetenz).
- 9.) Ebenso müssen sie darüber entscheiden können, wer die Assistent für das Arbeitsleben einstellt (Finanz- und Organisationskompetenz).
- 10.) Grundsätzlich gibt es zwei Modelle:
  - A) Selbstorganisierte Assistent im Arbeitsleben: Hier beantragt der/die behinderte ArbeitnehmerIn die Assistent selbst bei dem zuständigen Leistungsträger und erhält die bewilligten Mittel als monatlichen Betrag. Diese Mittel können dazu verwendet werden, die Assistent im Rahmen des ArbeitgeberInnenmodells zu organisieren oder im Rahmen des Dienstleistungsmodells. Der Nachweis der sachgerechten Mittelverwendung durch die/den AssistentInnen gegenüber dem zuständigen Kostenträger kann durch Vorlage entsprechender Dokumente erfolgen (Arbeits- oder Honorarvertrag, Dienstvertrag mit einem Lohnbüro, Rechnung des Assistenten etc.).
  - B) Die von der/dem ArbeitgeberIn organisierte Assistent im Arbeitsleben: In diesem Fall beantragt die/der ArbeitgeberIn der/des AssistentInnen die Mittel und die AssistentInnen sind bei der/dem ArbeitgeberIn der behinderten Person angestellt.

Zwischen diesen beiden gleichberechtigten Möglichkeiten gibt es ein Wahlrecht der/des AssistentInnen.
- 11.) Die AssistentInnen haben das Recht zu bestimmen, Wie, Wo und Wann die Assistentleistungen erbracht werden (Anleitungskompetenz).
- 12.) Organisations-, Personal-, Anleitung- und Finanzkompetenz stellen Rechte dar. Können oder wollen AssistentInnen einzelne Aufgaben nicht selbst wahrnehmen, so darf dies nicht gegen sie verwendet werden bzw. zum Leistungsausschluss führen.

### III. Vergütung

- 1.) Die verschiedenen Modelle der Gewährung von Persönlicher Assistent und die Finanzierungsstruktur sind nicht vereinheitlicht. Im Gegenteil: Die Vorgaben der Pflegeversicherung und des SGB IX haben den Zugang zu Persönlicher Assistent eher erschwert. Ein Assistentensicherungsgesetz muß angemessene finanzielle Ressourcen zur Assistentensicherung bereitstellen. Angemessen bedeutet zunächst, dass die Abrechnung am individuellen Bedarf zeitbezogen erfolgen muss.
- 2.) Die Modelle Assistentdienste, ArbeitgeberInnenmodell und Nachbarschaftshilfe müssen in einem Assistentengesetz gleichberechtigt nebeneinander angeboten werden. Niemand darf gegen seinen Willen gezwungen werden eines dieser Modelle aus Kostengründen zu nutzen.
- 3.) Gleiches gilt für die Beschäftigungsverhältnisse in der Persönlichen Assistent: Im Assistentengesetz sind Bedingungen zu schaffen, die alle legalen Beschäftigungsverhältnisse für AssistentInnen beinhalten.
- 4.) Bei Wohnortwechsel muß ein Assistentensicherungsgesetz die Möglichkeit bereitstellen, die AssistentInnen zu gleichen Bedingungen weiterzubeschäftigen.
- 5.) In einem Assistentengesetz sind Mittel bereitzustellen, die es ermöglichen, die AssistentInnen in der Anleitung-, Personal-, Finanz- und Organisationskompetenz zu qualifizieren, um den Anforderungen gerecht zu werden, die ein selbstbestimmtes Leben mit Assistent stellt. Dies gilt z. B. für Menschen, die aus Einrichtungen oder dem Elternhaus in eine eigene Wohnung umziehen. Darüber hinaus sind in ausreichendem Umfang finanzielle Ressourcen für die Qualifikation der AssistentInnen vorzusehen.
- 6.) Das persönliche Budget, das den behinderten Menschen eine Geldleistung für die benötigten Hilfen gewährt, ohne diese an institutionelle Vorgaben zu binden, könnte größere Handlungsspielräume für die AssistentInnen beinhalten, wenn es individuell, bedarfsdeckend und dynamisiert ist.

- 7.) Je weniger Geld für Assistenz ausgegeben wird, desto mehr besteht die Gefahr, sich als AssistenznehmerIn wertlos zu fühlen und entsprechend weniger Ansprüche zu stellen. Oder mit anderen Worten: Qualitativ hochwertige Leistung erfordert angemessene Bezahlung.

#### IV. Assistenzbedarf außerhalb bestehender gesetzlicher Regelungen

- 1.) Auf Persönliche Assistenz außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltsortes (z.B. während privater Reisen, Dienstreisen, medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen, Krankenhausaufenthalten) muss es einen gesetzlich geregelten Anspruch geben.
- 2.) Rechtliche Bestimmungen zur Organisation und Finanzierung der Persönlichen Assistenz außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltsortes müssen Bestandteil des zu schaffenden bedarfsdeckenden, einkommens-, vermögens- und standortunabhängigen steuerfinanzierten Leistungs- bzw. Nachteilsausgleichsgesetzes sein. Dieses Gesetz regelt auch alle anderen Formen der Unterstützung behinderter Menschen.
- 3.) Der gesetzlich geregelte Anspruch auf Persönliche Assistenz schließt ausdrücklich den Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (z.B. für Auslandssemester im Rahmen eines Studiums) ein. Eine Begrenzung der Aufenthaltsdauer im Ausland darf es dabei nicht geben.
- 4.) Wie am gewöhnlichen Aufenthaltsort ist Persönliche Assistenz auf Reisen, bei medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen, im Krankenhaus etc. eine Art der Unterstützung behinderter Menschen im täglichen Leben, bei der diese selbst entscheiden können, wer die Unterstützung erbringt, auf welche Weise, wann und wo dies geschehen soll.
- 5.) Sofern die AssistenznehmerInnen ihre Assistenz außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltsortes organisieren wollen, erhalten sie die dafür nötigen Gelder. Im Hinblick auf eine zeitnahe Bewilligung eines veränderten Bedarfes an Assistenz ist ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden.
- 6.) Zur Abdeckung der benötigten Assistenz außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltsortes ist ein flächendeckendes Netz von Anbietern Persönlicher Assistenz zu schaffen.
- 7.) Dabei steht es den AssistenznehmerInnen frei, ob sie auf dieses Netz zurückgreifen, Assistenzkräfte vom gewöhnlichen Aufenthaltsort mitbringen oder selbst vor Ort beschaffen. Sie dürfen also nicht auf Assistenzdienste vor Ort verwiesen werden, um Kosten zu senken.
- 8.) Es kann notwendig werden, mit mehreren AssistentInnen zu reisen (z.B. aus Gründen des Arbeitsschutzes).
- 9.) Angehörige dürfen vom Kostenträger nicht zu Assistenzleistungen verpflichtet werden. Die Anwesenheit von Angehörigen außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltsortes vermindert folgerichtig den tatsächlichen Assistenzbedarf nicht.
- 10.) Der Kostenträger kommt für die Kosten aus Reise und Unterkunft der AssistentInnen und für notwendige Versicherungen auf.
- 11.) ArbeitsassistentInnen dürfen im Rahmen von Dienstreisen vom Kostenträger nicht verpflichtet werden, Aufgaben außerhalb ihres Kernbereiches wahrzunehmen.

Berlin, 29.11.2002